

Stadtbücherei Altensteig in der Silbermühle

BENUTZUNGSORDNUNG

Öffnungszeiten

Dienstag: 10:00 Uhr – 12:00 Uhr
 15:00 Uhr – 18:00 Uhr

Mittwoch: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Donnerstag: 10:00 Uhr – 12:00 Uhr
 14:00 Uhr – 19:00 Uhr

Telefon: 07453/9461 – 290
e-mail: **buecherei@altensteig.de**
Internet: **www.altensteig.de**

Der Gemeinderat der Stadt Altensteig hat in seiner Sitzung vom 17.10.1995 nachstehende Benutzungsordnung beschlossen, einschließlich der Änderung vom 22.01.2015 und 11.02.2020 und 14.12.2021:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadtbücherei Altensteig ist eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Bestimmungen über Bücher werden, soweit nichts anderes geregelt ist, auch auf Zeitschriften, Spiele, CDs und DVDs angewendet.

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Die Stadtbücherei steht allen Einwohnern der Stadt Altensteig zur Verfügung.
- (2) Auswärtige können zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung steht ihnen nicht zu.

§ 3 Anmeldung

- (1) Wer die Bücherei benutzen möchte, meldet sich persönlich unter Vorlage eines Personalausweises oder eines sonstigen amtlichen Ausweises, aus dem die Personalien und die Anschrift ersichtlich sind, an.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr benötigen hierzu die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder eines Erziehungsberechtigten.
- (3) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch seine Unterschrift an.

§ 4 Leserausweis

- (1) Jede angemeldete Person erhält einen auf ihren Namen ausgestellten Leserausweis, der Eigentum der Stadt bleibt.
- (2) Namens- und Wohnungsänderungen sowie der Verlust des Leserausweises sind der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Gegen Vorlage des Leserausweises werden Bücher und andere Medien zum bestimmungsgemäßen Gebrauch ausgeliehen.
- (2) Die Ausleihfrist beträgt bei Büchern 4 Wochen, bei CDs, Zeitschriften und Spielen 2 Wochen und bei DVDs 1 Woche. Die als Präsenzbestände gekennzeichneten Bücher werden nicht ausgeliehen.
- (3) Die Leitung der Bücherei kann in Sonderfällen vorübergehend oder ständig längere oder kürzere Ausleihzeiten festsetzen. Die Zahl der gleichzeitig überlassenen Medien kann begrenzt werden. Vor Ablauf der Leihfrist kann diese auf Wunsch des Benutzers verlängert werden, wenn keine Vorbestellung für die Medien vorliegt.

- (4) Sind gewünschte Medien entliehen, können diese vorbestellt werden. Sobald diese zur Abholung bereitstehen, wird der Leser benachrichtigt.
- (5) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (6) Abnutzungsgebühr für DVDs beträgt je Ausleihe 1,00 €.

§ 6 Leihverkehr

- (1) Bücher, die für wissenschaftliche Arbeiten benötigt werden und nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
- (2) Wer diesen Dienst in Anspruch nimmt, trägt die für die Vermittlung anfallenden Auslagen:
 - pro Medium 4,00 €
 - ermäßigt 2,00 € (mit gültigem Schüler- / Studentenausweis)Im Rahmen des Leihverkehrs der Stadtbücherei Altensteig von entleihenden Stellen in Rechnung gestellte Kosten sind vom Benutzer in voller Höhe zu übernehmen.

§ 7 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien sorgfältig und schonend zu behandeln. Das An- und Unterstreichen von Textzeilen ist zu unterlassen. Reparaturen an den Medien dürfen nicht vom Benutzer vorgenommen werden. Etwaige Schäden aus früheren Benutzungen sind bei der Entleiherung zu melden.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für jede Beschädigung oder Verlust von Medien sind die Ausleiher schadenersatzpflichtig. Je nach Sachlage muss der Wiederbeschaffungswert entrichtet werden.
- (4) Tritt in der Wohnung des Lesers eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auf, so darf er während dieser Zeit die Bücherei nicht benutzen. Bereits ausgeliehene Bücher sind vor der Rückgabe zu desinfizieren oder gegebenenfalls zu ersetzen.

§ 8 Reproduktionen

- (1) Bei Anfertigung von Lichtbildern, Kopien oder Mikrofilmen trägt die Verantwortung für die Einhaltung der urheberrechtlichen Vorschriften in jedem Fall der Entleiher.

§ 9 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Stadtbücherei und die Anmietung von Büchern und anderen Medien für die Dauer der regulären und der auf Antrag verlängerten Leihfrist werden nachstehende Gebühren erhoben.
 - 20,00 € Jahresgebühr für Erwachsene
 - 10,00 € Halbjahresgebühr für Erwachsene

- 10,00 € Jahresgebühr für Jugendliche ab 14 Jahren, Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte, Wehrdienstleistende, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger
- 5,00 € Halbjahresgebühr für o. g. Benutzergruppe
- 13,00 € Jahresgebühr für Rentner
- 6,50 € Halbjahresgebühr für Rentner
- 25,00 € Jahresgebühr für Familienausweis
Der Familienausweis kann von Paaren, Eltern und Kindern unter 18 Jahren in Anspruch genommen werden
- 12,50 € Halbjahresgebühr für o. g. Benutzergruppe
- 3,00 € Ausleihgebühr je Medium für diejenigen, die keine Jahres- bzw. Halbjahresgebühr entrichtet haben

Erster Bildungsweg: Alle Schüler, die auf eine Altensteiger Schule gehen oder in Altensteig wohnen, sind von der Jahresgebühr befreit.

Voraussetzung für die Nutzung ermäßigter Gebühren ist die Vorlage eines entsprechenden Nachweises.

Wird die Leihfrist überschritten, so ist für jedes Medium zusätzlich eine Gebühr von 0,50 € für jede abgelaufene Woche nach dem festgesetzten Rückgabetermin zu bezahlen, höchstens jedoch 4,00 €.

- (2) Alle diejenigen, die ihre Medien nicht rechtzeitig zurückgeben, werden gebührenpflichtig gemahnt. Für die erste schriftliche Mahnung wird eine Gebühr von 3,00 €, für die zweite schriftliche Mahnung 4,00 € und für die dritte schriftliche Mahnung 5,00 € erhoben.
- (3) Sechs Wochen nach Überschreitung der Leihfrist und nach erfolgloser Mahnung werden die Medien durch Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen. Für den Botengang sind zusätzlich 20,00 € zu bezahlen. Werden Botengänge über das Stadtgebiet hinaus erforderlich, so werden daneben auch die anfallenden Fahrtauslagen in Rechnung gestellt. Ist die Abholung nicht möglich, wird eine Medienersatzrechnung gestellt. Für die Ausfertigung der Medienersatzrechnung ist eine zusätzliche Gebühr von 5,00 € zu bezahlen.
- (4) Für die Ausstellung eines Erstausweises wird eine Gebühr von 2,00 € erhoben. Diese Gebühr entfällt bei Benutzern, die eine Jahres- bzw. Halbjahresgebühr entrichten. Für die Ausstellung von zwei oder mehreren Familienkarten wird je Karte eine Gebühr von 2,00 € erhoben.
- (5) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust oder sonstigem Abhandenkommen wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

§ 10 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der jeweilige Benutzer der Stadtbücherei beziehungsweise dessen gesetzliche Vertretung. Die Gebühren werden mit ihrer mündlichen oder schriftlichen Anforderung fällig.

§ 11 Hausordnung

Für die Benutzung der Stadtbücherei gelten folgende besondere Regelungen:

- 1.) In allen Räumen der Stadtbücherei hat sich jeder so zu verhalten, dass er keine anderen Benutzer stört oder behindert.
- 2.) Taschen, Mappen und dergleichen sind in den vorhandenen Taschenschränken abzulegen. Für Wertsachen wird keine Haftung übernommen.
- 3.) Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet.
- 4.) Tiere dürfen nicht mit in die Bücherei gebracht werden.
- 5.) Die Anweisungen des Personals der Stadtbücherei sind für alle Besucher verbindlich. Das Hausrecht übt die Leitung der Bücherei aus.
- 6.) Für die Garderobe wird keine Haftung übernommen.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

Wer gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Anordnung des Büchereipersonals verstößt, kann zeitweise oder auf die Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

Anmerkung:

§ 1, § 3, § 5, § 6, § 9 wurde lt. Beschluss des Gemeinderates vom 14.12.2021 neu gefasst. Die Änderung trat am 01. Januar 2022 in Kraft.